

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 27. November 2012

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2010 (KABl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Urkunde über den Beschluss des Landeskirchenamtes ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist im Falle von Absatz 3 vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, regelt das Landeskirchenamt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke, Erbbaurechte oder andere dingliche Rechte der Kirchengemeinden oder ortskirchlichen Stiftungen übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke, Erbbaurechte oder anderen dinglichen Rechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.“
2. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hilfspfarrern“ gestrichen und zwischen den Wörtern „Pfarrern“ und „Pfarrverwaltern“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 91 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Rechte des geistlichen Standes“ durch die Wörter „Rechte aus der Ordination“ ersetzt.

4. Artikel 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände erzielt werden“ gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Können bei getrennter Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände keine übereinstimmenden Beschlüsse erzielt werden, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.“
5. In Artikel 65 Absatz 3 wird das Wort „Marburg-Stadt“ jeweils durch das Wort „Marburg“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze